

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

6 (11.2.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559352)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 11. Februar. **Nr. 6.**

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 29. Januar d. J., betr. die Gebühr des Ausrufers (Nr. 5 des Gem.-Bl. pro 1875 sub 2) muß es heißen: Die Gebühr beträgt: 2) für Ausrufen des Verkaufs von Fischen **70 Pf.** statt 40 Pf.

Bekanntmachungen.

1) Das Hebungsregister einer über die Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore vertheilten, im künftigen Monat an den Stadtkämmerer Sonnwald zu entrichtenden Umlage im 2monatlichen Betrage der jährlichen Einkommensteuer liegt vom 7. bis 20. d. Mts. auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore, 1875 Februar 1.

2) Am Montag den 15. Februar d. J., Nachmittags 5 Uhr, findet auf dem Rathhause die Wahl von zwei Adjutanten des Brandmajors statt. Stimmberechtigt ist jeder zum Lösch- und Rettungsdienste verpflichtete Bewohner der Stadt.

Die Stimmzettel werden im Wahltermine verabfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Februar 1.

3) Das nachstehende Rescript des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. Februar d. J. wird dem Publikum zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, bestimmt das Staatsministerium, daß für die Verhandlungen wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuergefähr (Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März 1848) Gebührenfreiheit nach Maafgabe des Artikels 8 des Gesetzes eintreten soll.

Die gleiche Gebührenfreiheit soll stattfinden für die Verhandlungen wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Versicherung

der nach Artikel 1 § 2 und Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 15. August 1861 bei der Brandkasse nicht versicherten Gebäude bei anderen Feuerversicherungsanstalten (Artikel 2 § 2, 3 des Brandkasse-Gesetzes).

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 Februar 5.

4) Anmeldungen von Schülerinnen zur Aufnahme in die Cäcilien Schule zu Ostern d. J. nimmt der Unterzeichnete an den Schultagen von 11 bis 12 Uhr in seinem Geschäftszimmer entgegen.

Oldenburg, 1875 Februar 6.

Wöbcken.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 2. Februar 1875.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gemeinderath:

1. Die Rechnung der Begekaße pro 1873/74 wurde nach den Vorschlägen der Decisions-Commission festgesetzt und die Voranschlagsüberschreitungen von 58 Thlrn. 4 gr. 1 sw. und 4 Thlrn. 24 gr. 10 sw. genehmigt.

2. In Bezug auf die Verpflegung erkrankter Dienstboten auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse wurde beschlossen:

Jeder Dienstbote, welcher gegen Ende eines Halbjahrs erkrankt und in das Hospital aufgenommen ist, und sich am 1. November bezw. 1. Mai noch dort befindet, wird, falls er an diesen Tagen nicht schon 4 Wochen lang verpflegt worden ist, auch noch nach dem 1. November bezw. 1. Mai für die alsdann an 4 Wochen noch fehlende Restzeit auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse verpflegt. Diese Vergünstigung wird jedoch denjenigen Dienstboten nicht zu Theil, welche sich die Krankheit durch eigenes Verschulden (z. B. Syphilis u. dergl.) zugezogen haben.

3. Der Gemeinde bezw. Stadtrath hatte gegen die Bewilligung des Gesuchs des Rämmerers Sonnenwald vom 25. d. Mts., um Tilgung der auf sein bezw. seiner Frau Vermögen eingetragenen Ingrossate vom 22. Juni 1863 und 20. September 1865, unter den in dem Gesuche näher angegebenen Bedingungen, Nichts zu erinnern.

4. Die Rechnung der Armentkaffe pro 1872/73 wurde den Vorschlägen der Decisions-Commission gemäß festgestellt, jedoch unter dem Vorbehalte der demnächstigen Erledigung der noch ausgesetzten Decisionen.

5. Auf Antrag des Magistrats vom 29. v. Mts. wurde der Zimmermeister Wempe sen. hieselbst als Hülfsschätzer zur Brandkasse gewählt.

II. vom Stadtrath:

6. Für die Reparatur der Centralheizung in der Realschule wurden 87 Thlr. 21 gr. 8 sw. nachbewilligt, mit dem Ersuchen an den Magistrat, hinsichtlich der event. Wiedererstat-

tung dieser Summe die Gerechtfame der Stadt gegen den etwa Verpflichteten wahrzunehmen.

7. Auf Antrag des Magistrats vom 2. d. M. wurden an Baukosten für die Stadtmädchenschule 50 Thlr. nachbewilligt.

8. Für Unterhaltung der Klappen und Höhlen wurden 150 Thlr. und für den Ankauf gewöhnlicher Straßensteine 300 Thlr. zum Voranschlage nachbewilligt.

9. An Stelle des Kassirers Janssen wurde der Herr Ober-Inspector Francke hieselbst als Mitglied der Kommission für Anlegung eines städtischen Badeplatzes gewählt.

10. Es wurde der Entwurf der Polizeiverordnung in Betreff der Einführung des Kübel-systems berathen und derselbe bis Ziffer 3 Absatz 4 incl. zum Beschluß erhoben, jedoch mit der Abänderung unter Ziffer 3 Absatz 2, daß das an zwei Stellen vorkommende Wort „Mai“ gestrichen und dafür beide Male das Wort „April“ gesetzt werde.

11. Der Magistrat wurde ermächtigt, dem erkrankten städtischen Arbeiter Ostmann zu Nadorst eine Unterstützung bis zu 25 Thlrn. aus der Gemeindefasse zu bewilligen.

Die Beihülfe der Stadtgemeinde Oldenburg zur Instandsetzung der Hunte zwischen Lungeln und Oldenburg. (f. g. Vincent'scher Plan). (Fortsetzung.)

IV. Der Magistrat muß demnach bei seiner Ansicht, daß die Stadt zu den Kosten der Ausführung des Vincent'schen Planes überall nicht herangezogen werden kann, beharren und glaubt im Vorstehendem seine im Bericht vom 30. v. Mts. gestellte Bitte um Gewährung einer Frist zur Einholung eines Gutachtens sachverständiger Techniker hinreichend motivirt zu haben. Sollte jedoch wider Erwarten auch das Großherzogliche Gesamtministerium die gedachte Frist versagen, so sieht sich der Magistrat zu der gehorsamsten Bitte veranlaßt, daß in der Revisionsinstanz das Gutachten auswärtiger Sachverständiger, als welche vom Magistrat die Herren Oberbaurath Berg in Hannover und Wasserbau-Inspector Claudis in Leer namhaft gemacht werden, vor Abgabe der Entscheidung über die Beitragspflicht der Stadt Oldenburg eingeholt werden möge. Die desfalligen Kosten wird die Stadtgemeinde bereitwilligst übernehmen.

V. Für den Fall endlich, daß dennoch die Entscheidung des Großherzoglichen Gesamtministeriums zu Ungunsten der Stadt ausfallen und deren Beitragspflicht zu den Kosten der projectirten Anlage aussprechen sollte, glaubt der Magistrat noch seinen Widerspruch gegen die keineswegs genügend motivirte Höhe der in der rubricirten Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, festgestellten Beitragsquote gehorsamst geltend machen zu müssen. Nach dem Erachten des Magistrats hätte nur die vorgängige Ermittlung der Belastung der hier theilhaftigen Gemeinden mit Staats- und Gemeinde-Abgaben, nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt, der Entscheidung zu Grunde gelegt werden sollen. Die anliegende Zusammenstellung ergibt, wie bedeutend die Stadt Oldenburg mit nach dem Grundbesitz aufzubringenden Staats- und Gemeindesteuern belastet ist. Die Stadt glaubt nicht, daß die beiden andern hier theilhaftigen Gemeinden, ihr gegenüber in gleichem Maße belastet sind. Nur aus dem Maße der Belastung der drei Gemeinden ist aber der richtige Maßstab für die Vertheilung der Last auf

die einzelnen Gemeinden zu entnehmen. Der Magistrat muß demnach gehorsamst beantragen, daß vor Abgabe der Entscheidung des Großherzoglichen Gesamtministeriums auch die Belastung der anderen hier interessirten Gemeinden durch Staats- und Gemeindelasten, nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt, ermittelt werde. —

Die Anlage, auf welche in dem obigen Berichte Bezug genommen, enthält eine Zusammenstellung, nach welcher in der Stadtgemeinde Oldenburg die auf dem Grundbesitz haftenden Staats- und Gemeinde-Abgaben sich für das Rechnungsjahr 1873/74 auf 24898 Thlr. belaufen haben.

Das Großherzogliche Staatsministerium rescribte hierauf unterm 23. April 1874 was folgt:

Auf den an das Staatsministerium, Departement des Innern, gerichteten Bericht vom 20/21 d. Mts., betreffend die Entscheidung vom 21/24. v. Mts. hinsichtlich der Seitens der Gemeinden Wardenburg und Osterburg von der Stadtgemeinde Oldenburg geforderten Beihilfe zur Instandsetzung der Hunte zwischen Lungeln und Osterburg, hier die Revision der Verfügung des Departements des Innern vom 4. d. Mts. wegen der verweigerten Frist zur Einführung der Beschwerde gegen die Entscheidung vom 21. 24. v. Mts., erfolgt vom Staatsministerium zur Resolution: daß die in dem Berichte des Stadtmagistrats vom 30. v. M. beantragte Verlängerung der dreiwöchentlichen Frist auf drei Monate zur Begründung der Beschwerde gegen die Entscheidung vom 21. d. M. aus den in der Resolution vom 4. d. M. angeführten Gründen nicht bewilligt werden kann, da der Stadtmagistrat und Stadtrath es sich selbst zuschreiben haben, wenn sie in ihrer Erklärung vom 16. Januar 1873 über den erhobenen Anspruch der Gemeinden Wardenburg und Osterburg von der Ansicht ausgegangen sind, daß es einer weiteren Widerlegung dieses Antrags nicht bedürfte, als daß das Project die Stadt gar nicht berühre und sie nur einen indirecten nicht in Betracht kommenden Nutzen von dem Projecte habe.

Da aber das Staatsministerium, Departement des Innern, es für wünschenswerth erachtet, daß sich die Stadt Oldenburg durch ein weiteres sachverständiges Urtheil, als durch das vom Deconomierath Vincent über den von der Weg- und Wasserbau-Direction in Vorschlag gebrachten Entwässerungsplan, von dem großen Nutzen desselben für die Stadt überzeuge, so wird dem Stadtmagistrat zur weiteren Begründung seiner Beschwerde eine Frist bis zum 30. Mai d. J. unter der Verwarnung ertheilt, daß dann über die erhobene Beschwerde gegen die Entscheidung vom 21. d. Mts. ohne Rücksicht auf eine weitere Begründung werde verfügt werden. Uebrigens bleibt es dem Magistrat selbst überlassen, das Gutachten der namhaft gemachten Sachverständigen einzuziehen und dieselben zu instruiren. Dabei wird der Stadtmagistrat auf die Denkschrift vom November 1870, betreffend den Ent- und Bewässerungsplan des Hunte- und Lethethals, wovon hieneben drei Exemplare angelegt sind, und zwar auf die Abschnitte A., B. 4 und F. verwiesen und können die Sachverständigen die Acten beim Staatsministerium bezw. bei der Wasserbau-Direction einsehen. —

Der Magistrat ersuchte darauf den Herrn Oberbaurath Berg in Hannover um Abgabe eines technischen und den Herrn O.-G.-Anwalt Becker I. hieselbst um Ausstellung eines juristischen Gutachtens in der vorliegenden Sache. Das Gutachten des ersteren gründet sich auf einer von ihm selbst an Ort und Stelle vorgenommenen Besichtigung nach Einsicht der vom Großherzoglichen Staatsministerium zur Verfügung gestellten Acten und Karten.

Beide Gutachten werden den nächsten Nummern dieses Blattes beigelegt werden.

